

S. 62 / Nr. 14 Erfindungsschutz (d)

BGE 66 II 62

14. Urteil der I Zivilabteilung vom 27. Februar 1940 i. S. Mori gegen Ufficio Vendita Articoli Latta S.A.

Regeste:

Patentrecht, Legitimation zur Nichtigkeitsklage, Art. 16 PatG. Legitimiert ist auch ein Verband, der nicht selbst Fabrikation oder Handel treibt, aber die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber ungerechtfertigten Patentansprüchen bezweckt.

Brevets d'invention, qualité pour agir en annulation d'un brevet, art. 16 de la loi fédérale sur les brevets d'invention. A qualité pour agir, l'association qui ne se livre ni à la fabrication ni au commerce, mais qui a pour but de protéger ses membres contre les revendications (demandes de brevets) injustifiées.

Brevetti d'invenzione, qualità per promuovere azione di annullamento di un brevetto, art. 16 della legge federale sui brevetti d'invenzione. Ha qualità per agire l'associazione che non si occupa nè di fabbricazione nè di commercio, ma si prefigge la protezione dei suoi membri contro rivendicazioni ingiustificate.

.....

3.- Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des klagenden Verbandes, mit der Begründung, dieser befasse sich weder mit der Fabrikation, noch mit dem Handel von Konservendosen, sondern lediglich mit Fragen der Markt- und Preisregulierung; es fehle ihm daher das nach Art. 16 Schlussabsatz PatG erforderliche Interesse.

Dieser Einwand ist mit der Vorinstanz abzuweisen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts

Seite: 63

wird die Berechtigung zur Patentnichtigkeitsklage nicht nur durch rechtliche, sondern auch bloss tatsächliche, neben direkten auch durch bloss indirekte Interessen verliehen (BGE 61 II 379 und dort erwähnte Entscheide); auf diesem weitgefassten Interessebegriff aufbauend, hat das Bundesgericht sodann auch solche Personenverbände als legitimiert erklärt, bei denen sich das Interesse an der Vernichtung eines Patenten nicht unmittelbar in ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit verwirklicht, die es sich aber zur Aufgabe gesetzt haben, für die ihnen angeschlossenen Interessenten die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gegenüber ungerechtfertigten Patentansprüchen zu wahren (nicht publiziertes Urteil vom 23. November 1937 i. S. Verband der Schweiz. Carrosserie-Industrie gegen Arquint). Es versteht sich nun von selbst, dass unter diesem Gesichtspunkt nicht nur Personenverbände in Betracht fallen; die gleichen Grundsätze müssen vielmehr auch zur Anwendung kommen auf Zusammenschlüsse in der Form von Kapitalgesellschaften. Massgebend ist allein, ob ein solcher Zusammenschluss u.a. auch die Wahrung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Mitglieder im erwähnten Sinne anstrebe. Diese Voraussetzung ist bei der Klägerin erfüllt. Art. 1 lit. i des «Regolamento Interno» bezeichnet als zum Zwecke der Gesellschaft gehörig «occuparsi a vantaggio comune delle Fabbriche di tutte le questioni di indole generale e particolare che possono comunque interessare il commercio degli articoli oggetto della Convenzione, promuovendo, aderendo e sostenendo efficaci azioni dirette allo scopo». Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist die Frage, ob das schweizerische Patent des Beklagten gültig sei oder nicht, von grösster Bedeutung für die Fabrikation und den Handel mit Konservendosen, welche unbestrittenermassen zu den Konventionsartikeln gehören, weil das durch ein Patent einer einzelnen Fabrik reservierte Monopol auf ein bestimmtes Produkt für die übrigen Mitbewerber einen gewichtigen Nachteil im Konkurrenzkampf

Seite: 64

bedeutet. Eine solche Einbeziehung der Durchführung von Patentprozessen unter die in Art. 1 lit. i des Regolamento Interno umschriebenen Aufgaben sprengt entgegen der Auffassung des Beklagten keineswegs den Rahmen des statutarischen Zweckes. Der Einwand sodann, der Beklagte sei nicht Mitglied des klagenden Verbandes, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als unstichhaltig zurückzuweisen. Das Interesse der Verbandsmitglieder, zu wissen, ob sie ein bestimmtes Patent zu respektieren haben oder nicht, ist dasselbe gegenüber von Patenten von Nichtmitgliedern wie von Mitgliedern. Ebenso ist bedeutungslos, dass nicht alle Mitglieder des Verbandes Konservendosen fabrizieren oder damit Handel treiben. Da die Wahrung der Interessen jedes einzelnen Mitgliedes zum Verbandszweck gehört, so genügt es für die Herstellung der Legitimation des Verbandes, wenn auch nur einzelne Mitglieder an der Nichtigklärung des streitigen Patenten interessiert sind